

# Realschule Dornum

- die Schule im Schloß -

## Informationen

für

Eltern, Erziehungsberechtigte

und

Schülerinnen und Schüler



Schloßstraße 3-5 • 26553 Dornum  
Tel.: 04933 - 914026 • Fax: 04933 - 914027  
[post@realschule-dornum.de](mailto:post@realschule-dornum.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.Grußwort.....</b>	<b>4</b>
<b>2.Kontakt - so erreichen Sie uns!.....</b>	<b>5</b>
<b>3.Zuständigkeiten – wer hilft weiter?.....</b>	<b>6</b>
<b>4.Kurzübersicht – wer hilft weiter?.....</b>	<b>7</b>
<b>5.Leitbild der Realschule Dornum.....</b>	<b>8</b>
<b>6.Schulordnung der Realschule Dornum.....</b>	<b>10</b>
<b>7.Unterrichtszeiten an der Realschule Dornum.....</b>	<b>12</b>
<b>8.Mitwirkung von Eltern und Erziehungsberechtigten.....</b>	<b>12</b>
<b>8.1. Krankheit Ihres Kindes.....</b>	<b>12</b>
<b>8.2. Unfall oder Erkrankung Ihres Kindes in der Unterrichtszeit.....</b>	<b>12</b>
<b>8.3. Mensa .....</b>	<b>12</b>
<b>8.4. Nichtteilnahme am Sportunterricht .....</b>	<b>13</b>
<b>8.5. Beurlaubungen für nichtschulische Zwecke.....</b>	<b>13</b>
<b>8.6. Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum.....</b>	<b>13</b>
<b>8.7 Fundsachen.....</b>	<b>13</b>
<b>8.8. Verlust und Beschädigung von Fahrrädern.....</b>	<b>13</b>
<b>8.9. Beschädigung von Büchern im Ausleihverfahren.....</b>	<b>14</b>
<b>8.10. Beschwerden .....</b>	<b>15</b>
<b>9.Informationen zur Schulsozialarbeit an der RS Dornum.....</b>	<b>16</b>
<b>10.Schulbegleitung.....</b>	<b>16</b>
<b>11.Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Zensurierung, Zeugnisse.....</b>	<b>16</b>
<b>11.1. Hausaufgaben.....</b>	<b>16</b>
<b>11.2. Schriftliche Arbeiten.....</b>	<b>17</b>
<b>11.3. Bewertung von Leistungen.....</b>	<b>17</b>
<b>11.4. Arbeitsverhalten (AV) und das Sozialverhalten (SV).....</b>	<b>17</b>
<b>11.5. Zeugniserteilung.....</b>	<b>18</b>
<b>11.6. Elternsprechtag:.....</b>	<b>18</b>
<b>12.Umgang mit elektronischen Geräten.....</b>	<b>18</b>
<b>13.Pausenregelung.....</b>	<b>18</b>
<b>14.Klassenfahrten, Tagesausflüge und Unterrichtsgänge.....</b>	<b>18</b>
<b>15.Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule.....</b>	<b>19</b>
<b>16.Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....</b>	<b>20</b>
<b>17.Infektionsschutzgesetz (IfSG).....</b>	<b>20</b>



## **REALSCHULE DORNUM**

Schloßstraße 3-5  
26553 Dornum

Tel.: 04933/914026  
[www.rs-dornum.de](http://www.rs-dornum.de)

### **1. Grußwort**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,  
wir begrüßen alle ganz herzlich in der Realschule Dornum!

Allen Schülerinnen und Schüler wünschen wir eine schöne und erfolgreiche Schulzeit.

Die Lehrkräfte, sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Realschule Dornum,  
möchten die Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn fördern und fordern, sie  
dabei für ihre Zukunft ausbilden und stark machen.

Die Zusammenarbeit mit Ihnen, liebe Eltern oder Erziehungsberechtigte, ist uns dabei sehr  
wichtig. Deshalb überreichen wir Ihnen und Ihren Kindern diese Info-Mappe.

Bitte lesen Sie die Unterlagen gemeinsam mit Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn durch. Für  
Rückfragen stehen Ihnen die Klassenlehrkräfte selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ude J. Goeman  
- Schulleiter -

## 2. Kontakt - so erreichen Sie uns!

**Erster sehr wichtiger Hinweis zur Krankmeldung:**

**Bitte melden Sie sich in Ihrem Eltern-Account an, suchen unter „Alle Module“ den Punkt: **ABWESENHEITEN** und melden ihr Kind mit Angabe des Grundes von der Schule ab. Eine telefonische Krankmeldung ist auch möglich, wenn ein Zugang zu IServ nicht möglich sein sollte.**

**Hier sind auch Krankmeldungen über einen längeren Zeitraum möglich.**

*Eine schriftliche Entschuldigung oder eine Bescheinigung/ein Attest vom Arzt ist dann nicht mehr unbedingt abzugeben! (siehe auch den Punkt: Krankheit des Kindes).*

Bitte melden Sie Ihr Kind, wenn es erkrankt ist, vor allem an wichtigen Terminen wie Klassenarbeiten, Ausflüge und Sportfesten etc. rechtzeitig – mindestens aber bis 7:15 Uhr am selben Tag - krank.

Sie finden eine genaue Erklärung, wie Sie ihr Kind bei IServ krankmelden, unter diesem LINK:

<https://www.youtube.com/watch?v=c3ld-hFkQJw>

Eine **Krankenbetreuung** befindet sich in Sekretariat für akute **Krankheitsfälle am Unterrichtstag**.

Im Sekretariat befindet sich auch ein Schülertelefon für den Notfall.

Für allgemeine Fragen zur Organisation können Sie die Schule  
in der Zeit von 8:15 Uhr bis 12:45 Uhr unter der  
**Telefonnummer: 04933 - 914026**  
erreichen.

### 3. Zuständigkeiten – wer hilft weiter?

**Frau Feldmann-Heyen**, unsere Sekretärin, erteilt **Auskünfte** allgemeiner Art und verbindet Sie bei Bedarf mit **weiteren Ansprechpartnern**.

**Herr Ukena**, unsere Hausmeister, ist rund um das Schlossgebäude zuständig.

**Die Klassenlehrkräfte** Ihres Kindes sind **erster Ansprechpartner** bei allen Fragen, die Ihr Kind persönlich betreffen.

**Die Fachkonferenzleiterin/der Fachkonferenzleiter** beantwortet Fragen zu Angelegenheiten, die die jeweiligen Fachbereiche betreffen, insbesondere über die Art der Durchführung der schuleigenen Lehrpläne und Rahmenrichtlinien sowie die Einführung von Schulbüchern.

**Herr Mechels und Frau Beninga** helfen bei der **Berufsorientierung**. Insbesondere bei Fragen rund um die **Berufspraktika** in der 8. und 9. Klasse sind sie die Ansprechpartner. Bei Angelegenheiten rund um den **Übergang zur BBS oder/und zu Gymnasien** helfen sie ebenfalls gerne weiter.

Dieses geschieht in Zusammenarbeit mit **Herrn Hellbig**, der als Mitarbeiter der „Agentur für Arbeit“ Ansprechpartner bei der **Berufswahlentscheidung** ist.

Bei Fragen zu **IServ** bitte an **Frau Jacob und/oder Frau van Dieken** wenden.

Um etwas in der **Homepage der RS Dornum** zu ändern oder hochzuladen hilft Ihnen **Frau Potinius** weiter.

Bei Fragen rund um **digitales und Medien** hilft Ihnen **Herr Scholz**.

**Frau Lamberti**, als Schulsozialarbeiterin, ist Ansprechpartnerin bei der Berufsorientierung und in sozialen Angelegenheiten (siehe S. 14). Sie ist ebenfalls beratend tätig und koordiniert u.a. **Kooperationen zwischen außerschulischen Partnern im sozialen Bereich**.

**Herr Scholz und Frau Schmidt** sind Ansprechpartner, wenn es sich um den Stundenplan und/oder um Abschlussprüfungen bzw. um den Vertretungsplan handelt.

**Frau Schmidt** als Konrektorin kümmert sich um alle Belange, die mit **Unterricht und Unterrichtsinhalten** verknüpft sind. Auch im Beschwerdefall ist sie eine Ansprechpartnerin (s. Beschwerdekonzent der RSD). Ebenfalls ist sie für die **Zusammenarbeit mit dem Landkreis Aurich bzgl. der AuNO** und für die **Organisation des Ganztages** insbesondere des AG-Angebots zuständig.

**Herr Goeman** als Schulleiter kümmert sich um alle übergeordneten Belange der Schule.

#### **HINWEIS:**

**Die Schulleitung** wird nur in **besonderen Situationen** kontaktiert, die nicht im Vorfeld von den Klassenlehrkräften, den Fachlehrkräften und/oder Elternvertretern evtl. in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit oder mit anderen Partnern gelöst werden können (siehe Beschwerdekonzent der RS Dornum).

#### 4. Kurzübersicht – wer hilft weiter?

Bei welchen Fragen?	Wer hilft weiter?
Allgemeine Fragen, Weitervermittlung	Frau Feldmann-Heyen (Sekretärin)
besondere Angelegenheiten, die nicht von Klassenlehrer/in, Fachlehrer*innen und/oder anderen Mitarbeitern geregelt werden können	Herr Goeman (Schulleiter)
Fragen und Beschwerden bzgl. Unterrichtsinhalte u. Unterricht Inklusion/Schulbegleitung/Berufsorientierung	Frau Schmidt (Konrektorin)
Stunden-/ Vertretungsplan	Herr Scholz
erste Anlaufstelle für persönliche Auskünfte über Schüler/in	Klassenlehrer/in
Fachleistungsbewertung, Klassenarbeiten, Fördermaßnahmen, Hausaufgaben etc.	Fachlehrer/in
Schulsozialarbeit, Berufsorientierung und sonstige soziale Angelegenheiten	Frau Lamberti (Schulsozialarbeiterin)
Angelegenheiten, die die jeweiligen Fachbereiche betreffen z. B. Durchführung der schuleigenen Lehrpläne und Rahmenrichtlinien, Einführung von neuen Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien	Herr Mechels (Wirtschaft/Technik/ Berufsorientierung und Praktika  Frau van Dieken (Fachkonferenzleitung Deutsch/Fremdsprachen)  Frau Heinks (Fachkonferenzleitung Mathe/NW)
IServ	Frau Jacob
Homepage	Frau Potinius
Gebäudemanagment	Herr Ukena (Hausmeister)
<a href="http://www.realschule-dornum.de">www.realschule-dornum.de</a> Viele allgemeine Fragen werden hier beantwortet.	Internet

## 5. Leitbild der Realschule Dornum

- Alle an unserer Schulgemeinschaft Beteiligten, d.h. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Eltern, gestalten die Schule gemeinsam.
- Wir schaffen ein gesundes und soziales Schulklima, in dem alle Beteiligten gerne leben, lernen und arbeiten.
- An der Realschule Dornum fördern wir durch unterschiedliche Projekte in und außerhalb der Schule ein abwechslungsreiches Schulleben.
- Als kleine Realschule nutzen wir die Überschaubarkeit unserer Schule, um jede Schülerin/jeden Schüler als besonderen Menschen wahrzunehmen, dessen individuelle Talente und Stärken wir zu fördern versuchen.
- Wir geben unseren Schülerinnen und Schülern Orientierungshilfen für den Berufs- und Lebensalltag.
- Es ist uns wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler den individuell größtmöglichen Lernerfolg erzielen.
- Wir sind stolz auf unsere Schule im Schloss und legen besonderen Wert auf eine erfolgreiche Beteiligung an Projekten in der Gemeinde Dornum und rund um die Welt.\_





## **6. Schulordnung der Realschule Dornum**

### **Vorwort**

Erfolgreiche Arbeit und friedliches Zusammenleben ist unser gemeinsames Ziel!

Wenn wir mit vielen unterschiedlichen Menschen an dieser Schule gemeinsam arbeiten, lernen und unsere Pausen verbringen, benötigen wir einige Vereinbarungen, die uns helfen unser Miteinander zu gestalten.

Dies setzt gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe, Anerkennung der Rechte des Anderen sowie die Einhaltung der Vereinbarungen und Pflichten gegenüber der Gemeinschaft voraus.

Nur wenn sich **alle** an diese Vereinbarungen halten, kann unsere Schule ein Ort sein, an dem sich auch **alle** wohlfühlen!

Es ist die Aufgabe von uns allen, uns unsere Schule so zu gestalten!

### **Verhaltensregeln, die immer gelten**

1. Ich verhalte mich allen Personen gegenüber freundlich, hilfsbereit und fair.
2. Ich nehme Rücksicht auf meine Mitmenschen.
3. Ich schonne das Gebäude, das Schulgelände und alle Einrichtungsgegenstände.
4. Ich lasse elektronische Geräte nach Möglichkeit zu Hause oder zumindest ausgeschaltet in meiner Schultasche.
5. Ich gehe sorgfältig mit eigenen und schuleigenen Arbeitsmaterialien, Spielen und Spielgeräten um.
6. Ich zeige meinen Eltern regelmäßig Nachrichten aus der Schule und gebe die Bestätigungsabschnitte umgehend wieder in der Schule ab.
7. Ich arbeite im Falle von Fehltagen eigenverantwortlich Unterrichtsinhalte nach, erkundige mich nach den Hausaufgaben und erledige die Aufgaben zeitnahe.
8. Ich kontrolliere regelmäßig meine elektronischen Nachrichten auf dem Schulnetzwerk IServ und nutze IServ ausschließlich für schulische Zwecke.
9. Ich folge immer den Anweisungen aller Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.
10. Ich rauche weder auf dem Schulgelände noch im Schulgebäude. Mir ist bewusst, dass minderjährigen Kindern bzw. Jugendlichen das Rauchen gesetzlich untersagt ist.
11. Ich lasse alle Gegenstände, die den Schulfrieden stören könnten zuhause.

### **Vor Unterrichtsbeginn**

1. Ich stelle mein Fahrrad in den Fahrradstand und schließe es ab.
2. Ich halte mich bis 7.40 Uhr auf dem Schulhof oder im Aufenthaltsbereich auf.
3. Ich gehe erst nach dem ersten Klingeln in den Klassen- bzw. Fachtrakt.
4. Ich verhalte mich im Schulgebäude ruhig.

### **Im Unterricht**

1. Ich erscheine pünktlich zum Unterricht und zu den AGen.
2. Ich lege meine Mütze, Cap und Jacke oder Ähnliches an den dafür vorgesehenen Ort.
3. Ich habe alle Materialien, die ich für den Unterricht brauche, griffbereit an meinem Arbeitsplatz.
4. Ich folge dem Unterricht aufmerksam und konzentriert.
5. Ich beteilige mich aktiv am Unterrichtsgeschehen.
6. Ich höre zu und lasse meine Mitmenschen ausreden.
7. Ich esse nur in den Pausen.
8. Ich trinke nur, wenn ich meine Lehrkraft um Erlaubnis gebeten habe.
9. Ich kaue Kaugummis nur außerhalb des Schulgeländes.
10. Ich benutze das Eigentum anderer nur mit ausdrücklicher Erlaubnis.

11. Ich helfe mit, Energie zu sparen und gehe sorgsam mit unseren Ressourcen um (Licht, Heizung, Wasser).
12. Ich benutze mein Mobiltelefon nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Schule.

### **In den Pausen**

1. Ich gehe nach dem Unterricht gemeinsam ruhig und in angemessener Geschwindigkeit mit meiner Klasse auf dem direkten Weg in den Pausenbereich auf dem Schulgelände.
2. Ich nehme meine Schultasche bei einem anstehenden Raumwechsel mit in meinen Pausenbereich.
3. Ich verbringe meine Pause in den vorgesehenen Aufenthaltsbereichen, das gilt vor allem für Regenpausen.
4. Für einen Toilettengang gehe ich auf direktem Weg zu den sanitären Anlagen und danach wieder auf direktem Weg in den vorgesehenen Pausenbereich.
5. Ich achte in den Toiletten, in den Fluren und im Aufenthaltsbereich auf Sauberkeit.
6. Ich verwende Papier und Wasser in den Toiletten sorgfältig.
7. Für alle Klassen gilt ein generelles Handynutzungsverbot auf dem gesamten Schulgelände.
8. Ich wende mich mit dringenden Anliegen in der Pause an die aufsichtführende Lehrkraft.

### **In den Freistunden**

1. Wenn ich eine Freistunde habe oder mein Unterricht später beginnt, bleibe ich auf dem Schulhof oder im Aufenthaltsbereich und verhalte mich ruhig.

### **Nach Unterrichtsschluss**

1. Ich räume auf und stelle meinen Stuhl an den Tisch.
2. Ich sammle heruntergefallenen Müll auf und entsorge diesen in die dafür vorgesehenen Behälter.
3. Ich schließe Fenster und Türen.
4. Ich verlasse das Schulgelände sofort.

### **Schlussbemerkung**

Mir ist bewusst, dass nur ich allein für mein Verhalten die Verantwortung trage und für mein Fehlverhalten dementsprechend zur Rechenschaft gezogen werde.

Ich halte mich an die Regeln und Gebote der Realschule Dornum und trage aktiv zu einem guten Schulklima bei!

Zusatzbemerkung:

Die Lehrkräfte und die Schulleitung der Realschule Dornum gehen davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler die vorgenannten „Regeln“ respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll verhalten. Sollten aber einzelne Schülerinnen und Schüler grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Absprachen verstoßen, müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Dabei ist es selbstverständlich, dass die Maßnahmen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Neben den im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehenen Schritten behalten sich das Lehrerkollegium und die Schulleitung folgende Maßnahmen vor:

- sofortige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Schadenserstattung bei Sachschäden
- besondere Reinigungsdienste bei Verschmutzungen
- anfertigen besonderer schriftlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verstoß
- sonstige Erziehungsmittel
- Einberufung einer Klassenkonferenz
- Einberufung einer Ordnungswidrigkeitskonferenz nach §61 Nds. Schulgesetz

## 7. Unterrichtszeiten an der Realschule Dornum

1. Block	07:45 – 09:00 Uhr
2. Block	09:25 – 10:40 Uhr
Lernzeit	10:45 – 11:30 Uhr
3. Block	11:50 – 13:05 Uhr
Mensa - Mittagspause	
4. Block	13:45 – 15:15 Uhr

## 8. Mitwirkung von Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Qualität unserer Schule hängt auch von der Mitarbeit der Eltern ab. Es ist daher erfreulich, dass in unserer Schule schon sehr viele Eltern interessiert und zum Wohl der Kinder am Schulleben und an den Schulentwicklungsprozessen mitwirken.

Zusätzliche Hilfe ist aber immer erwünscht. Bitte sprechen Sie die Lehrkräfte, die Mitarbeiter\*innen oder die Schulleitung gerne an oder bringen sich über die Klassen- oder Schulelternratswahlen aktiv mit ein!

Was ist zu tun bei...?

### 8.1. Krankheit Ihres Kindes

Bei einer Krankheit sollte die Schule bzw. Lehrkräfte rechtzeitig benachrichtigt werden.

Bei längerer Krankheit behält sich die Schule vor, eine ärztliche Bescheinigung/ein ärztliches Attest einzufordern.

Für die Krankheitstage sind nach Rückkehr in den Unterricht keine schriftliche Entschuldigung mehr zwingend abzugeben, wenn vorher eine Krankmeldung per IServ oder per Telefon übermittelt worden ist. Gegebenenfalls wird von den Lehrkräften situationsbedingt eine schriftliche Entschuldigung nach Aufforderung verlangt. Diese ist dann in der Verantwortung der Schülerin oder des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten sie zeitnahe nach Aufforderung einzureichen.

Wird zeitgerecht keine Entschuldigung vorgelegt oder es erfolgte keine Abmeldung per Telefon bzw. IServ, wird das Fehlen als „unentschuldig“ vermerkt.

Fehltag werden im Zeugnis dokumentiert.

Erkrankt ein Kind am Tage einer angekündigten Klassenarbeit, so ist die Klassenlehrkraft immer rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zu informieren (siehe oben).

Längeres und häufiges krankheitsbedingtes Fehlen ist der Schule unbedingt zu melden.

### 8.2. Unfall oder Erkrankung Ihres Kindes in der Unterrichtszeit

Die Schule benötigt eine oder zwei aktuelle Telefonnummer(n), unter der Sie in der Schulzeit zu erreichen sind, wenn Ihr Kind einen Unfall erleiden sollte.

Während der Schulzeit kümmern sich unsere Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen um erkrankte Schülerinnen und Schüler. Sie begleiten ggf. ein verletztes Kind auch zu einer Untersuchung ins Krankenhaus und benachrichtigen Sie. Es ist es der Schule nicht gestattet, Medikamente an Schülerinnen und Schüler abzugeben.

### 8.3. Mensa

Die Realschule Dornum hat eine eigene Mensa. Zwischen 13:05 Uhr und 13:35 Uhr kann hier ein Mittagessen eingenommen werden. Essensmarken können über die Gemeindeverwaltung für den darauffolgenden Unterrichtstag gekauft werden. Dazu müssen Sie ein Konto bei der Gemeinde Dornum (Rathaus) beantragen und eröffnen. Die Essenspläne werden eine Woche im Voraus in IServ veröffentlicht.

#### **8.4. Nichtteilnahme am Sportunterricht**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen, so ist zu Beginn der Unterrichtsstunde eine Benachrichtigung, ggf. eine ärztliche Bescheinigung der Erziehungsberechtigten bei der verantwortlichen Sportlehrkraft vorzulegen.

Ein Fernbleiben vom Sportunterricht bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung muss mit der Sportlehrkraft abgesprochen werden.

Nicht entschuldigte Fehlstunden können als Leistungsverweigerung gewertet werden, ebenso wird bei nicht angemessener Sportkleidung verfahren.

Die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ist Pflicht. Die Menstruation ist keine Krankheit, so dass die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teilzunehmen haben. Die Sportkleidung ist nach dem Sportunterricht auszuziehen. In der Turnhalle stehen allen Schülerinnen und Schülern auch die Duschen zur Verfügung.

#### **8.5. Beurlaubungen für nichtschulische Zwecke**

Es kommt immer wieder vor, dass Kinder vom Unterricht befreit werden möchten, z. B. wegen Familienfeiern, Arztbesuchen, Teilnahme an Sportereignissen.

Urlaubsanträge müssen rechtzeitig gestellt werden, d.h. mindestens eine Woche vor dem beantragten Termin. Vorgelegt werden muss dazu ein schriftlicher Antrag, möglichst mit einer Kopie der Einladung o.ä. Ein Antragsformular ist im Sekretariat erhältlich. Bei einem Tag genehmigt die verantwortliche Klassenlehrkraft die Beurlaubung, bei mehreren Tagen ist die Schulleitung für die Genehmigung zuständig.

Fehlt ein Kind an einem der letzten Schultage vor den Ferien, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **8.6. Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum**

Diebstähle und Beschädigungen müssen sofort einer Lehrkraft gemeldet werden. Sofern Beschädigungen durch Mitschülerinnen und Schüler nachgewiesen werden, sind diese für die Wiedergutmachung des Schadens verantwortlich. Bei Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen, die nicht zum alltäglichen Unterrichtsmaterial gerechnet werden (wie z. B. Handys, MP3-Player, iPods, aber auch motorisierte Zweiräder) übernimmt die Versicherung der Schule keinerlei Kosten. Bitte weisen Sie Ihr Kind darauf hin, dass dieses auch für Klassenfahrten und außerschulische Unterrichtsgänge gilt.

#### **8.7 Fundsachen**

Fundsachen können zu den gegebenen Zeiten im Sekretariat abgeholt werden. Sie werden in einem Schrank im Eingangsbereich gesammelt und können dort gesichtet werden.

#### **8.8. Verlust und Beschädigung von Fahrrädern**

- Der Fahrradstand darf lediglich zum Abstellen und Abholen der Fahrräder aufgesucht werden. Jeder weitere Aufenthalt ist verboten.
- Die Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abzustellen und sofort abzuschließen. Es sollte möglichst kein Zahlenschloss verwendet werden.
- Der Fahrradstand wird i.d.R. in Unterrichtszeiten abgeschlossen, so dass erst nach Schulschluss der Fahrradstand wieder betreten werden kann. In Notfällen können alle Lehrkräfte oder Mitarbeiter auf Bitten und Angaben des Grundes den Fahrradstand früher öffnen. Ein Betreten ist allerdings noch notwendig, um in den Pausen Go-Karts zu entleihen.

#### ***Nicht versichert sind:***

- nicht abgeschlossene Fahrräder.

- Fahrradzubehöerteile, die nicht der Verkehrssicherheit dienen. Wegen des erhöhten Diebstahlrisikos gehören dazu auch mit Schnellspannern befestigte Zubehöerteile sowie Steckschutzbleche und Stecklichter.
  - Fahrräder, die nicht im offiziellen Fahrradstand der Schule abgestellt wurden.
  - motorbetriebene Fahrzeuge.
- Diebstähle oder Beschädigungen sind umgehend im Sekretariat der Schule zu melden. Sollte hier in Ausnahmefällen niemand anzutreffen sein, kann auch eine Lehrkraft oder ein Hausmeister informiert werden. Ein Anruf auf dem Anrufbeantworter ist auch möglich, um den Diebstahl oder den Schaden fristgerecht zu melden. Schäden, die erst am folgenden Tage gemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden.
  - Bei Diebstahl ist nach der mündlichen Anzeige in der Schule in jedem Fall auch eine Anzeige bei der Polizei Aurich oder Norden zu erstatten. Die Angabe der Meldenummer bei der Polizei ist Voraussetzung für die Abgabe einer schriftlichen Diebstahlmeldung bei der Schule.
  - Falls eine private Hausratversicherung besteht, die Fahrraddiebstahl einschließt, so ist diese Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **8.9. Beschädigung von Büchern im Ausleihverfahren**

- Fast alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule arbeiten mit ausgeliehenen Büchern. Diese Unterrichtswerke werden über mehrere Jahre verwendet. Mit den Büchern ist besonders pfleglich umzugehen.
- Jedes Buch muss mit einem wieder entfernbaren Schutzumschlag versehen werden.
- Das Schreiben in den Büchern ist grundsätzlich untersagt.
- Sollte ein Buch so beschädigt werden, dass keine Arbeit damit mehr möglich ist, (z. B. durch Fleckenbildung beim Auslaufen einer Trinkflasche), muss die Fachlehrkraft bzw. Klassenlehrkraft sofort unterrichtet werden.

## 8.10. Beschwerden

Es gibt in der RS Dornum ein Beschwerdekonzept. Dieses Konzept legt mögliche Wege der Beschwerde aller Art offen und stellt dar, welche Personen bei welchen Problemen anzusprechen sind. In der Kurzfassung sieht der Weg der Beschwerde wie folgt aus. Die Wege der Beschwerde sind i.d.R. immer einzuhalten.

Bei übergeordneten Beschwerden oder bei Betroffenheit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers können Schulleitungsmitglieder hinzugezogen werden. In besonderen Fällen auch der Schulleiter.

Die Beschwerden sollen in einem direkten Gespräch oder einem Telefonat vorgebracht werden. Sollte die Beschwerde der Schulleitung vorgetragen worden sein, prüft sie zunächst folgende Fragen:

- Um welches Problem geht es?
- Gegen wen (oder was) richtet sich die Beschwerde (Sachebene)?

Die Schulleitung macht danach deutlich,

- dass sie zunächst in der Situation zu der vorgetragenen Beschwerde keine inhaltliche oder wertende Stellung nehmen wird,
- verweist auf das in der Schule geltende Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und bietet Unterstützung bei der Behandlung der Beschwerde an.

## **9. Informationen zur Schulsozialarbeit an der RS Dornum**

Unsere Schulsozialarbeiterin ist Frau Lamberti.

Sie steht allen Schülerinnen und Schülern, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und auch Lehrerinnen und Lehrern für Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bei Bedarf erfolgt eine Kooperation mit außerschulischen Partnern wie etwa Beratungsstellen, Jugendamt, KVHS etc.

Schulsozialarbeit hat das Ziel, junge Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen.

Die Beratung ist stets kostenlos, freiwillig und obliegt der Schweigepflicht. Gerne können Sie Frau Lamberti für ein Beratungsgespräch kontaktieren, am einfachsten über das Sekretariat der Schule (Tel.: 04933-914026) oder per Mail unter [jennifer.lamberti@rs-dornum.de](mailto:jennifer.lamberti@rs-dornum.de).

Weitere Angebote der Schulsozialarbeit an der Realschule Dornum sind:

- Sozialtraining in den Klassen
- Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Berufsorientierungsprojekten (z.B. in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Aurich-Norden und den Berufsschulen)
- Organisation und/oder Durchführung von themenbezogenen Projekten (z.B. Suchtprävention, Mobbing, usw.)
- Streitschlichtungsprogramm

## **10. Schulbegleitung**

Die Realschule Dornum wird von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern unterstützt. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler die Probleme bei der Teilhabe am Unterricht und an anderen schulischen Veranstaltungen haben, eine individuelle Schulbegleitung beantragen. Unterstützung bei Antragstellung, wenn nötig, finden Sie bei den Klassenkräften, bei der Sozialpädagogin und bei der Schulleitung. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter tragen dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler mit Problemen in den Unterricht ihrer Lerngruppe integriert werden können. Sie arbeiten im Team und werden von der Klassenlehrkraft oder von entsprechen beauftragten Personen der Schule bei den Tätigkeiten angeleitet.

Ihre Aufgabenbereiche erstrecken sich von der Mitarbeit und Unterstützung in der pädagogischen Arbeit, über Aufsicht, Betreuung und Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern und ggf. auch von Kleingruppen, in denen das zu betreuende Kind mitarbeitet.

## **11. Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Zensurierung, Zeugnisse**

### **11.1. Hausaufgaben**

Hausaufgaben entstehen aus dem Unterricht und sollten kontrolliert werden. Die Leistungen sind angemessen zu würdigen (positiv und negativ), aber nicht nach dem Notensystem zu bewerten. Lt. Erlass „Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen“ vom 22.3.2012 ist der Richtwert für den Zeitaufwand in Klasse 5 bis 10 mit maximal 1 Stunden anzusetzen.

An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen; sie sollen angegebenen maximalen Zeitaufwand von einer Stunde unterschreiten. Grundsätzlich dürfen keine Hausaufgaben über die Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z. B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht.

## 11.2. Schriftliche Arbeiten

Schriftliche Arbeiten sind zur Leistungsbewertung notwendige Lernkontrollen. Sie werden in der Regel einige Tage vor der Anfertigung angekündigt. Im schuleigenen Kommunikationsportal IServ sind die Termine der zu schreibende Klassenarbeiten ebenfalls einzusehen.

In einer Woche dürfen in einer Klasse nicht mehr als 3, an einem Tag nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden.

Die Korrekturzeit soll in Klasse 5 bis 10 zwei Wochen nicht überschreiten. Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit haben, die korrigierte Arbeit zu sehen. Über die Anfertigung einer Berichtigung entscheidet der Fachlehrer.

Sind mehr als 30% der Arbeiten einer Klasse mit „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ bewertet worden, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Regel darf mit Zustimmung der Schulleitung abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, z. B. plötzliche Erkrankung, so gibt die Fachlehrkraft der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zu einer Ersatzleistung (wobei die Art der Ersatzleistung mit der Fachlehrkraft abgesprochen wird).

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

## 11.3. Bewertung von Leistungen

Leistungen im mündlichen und schriftlichen Bereich werden in der Schule mit den Noten „sehr gut (1)“ bis „ungenügend (6)“ bewertet, die wie folgt definiert werden:

„sehr gut (1)“	die Leistungen entsprechen in besonderem Maße den Anforderungen
„gut (2)“	die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen
„befriedigend (3)“	die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen
„ausreichend (4)“	die Leistungen weisen Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen den Anforderungen
„mangelhaft (5)“	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, es sind aber Grundkenntnisse vorhanden und die Mängel können in absehbarer Zeit behoben werden
„ungenügend (6)“	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, es sind nur lückenhafte Grundkenntnisse vorhanden und die Mängel können nicht in absehbarer Zeit behoben werden

## 11.4. Arbeitsverhalten (AV) und das Sozialverhalten (SV)

Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten (Kopfnoten) werden in Textform bewertet. Die Bewertung ist in fünf Stufen eingeteilt:

- „verdient besondere Anerkennung“,
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“,
- „entspricht den Erwartungen“,
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“,
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

Diese Kopfnoten dürfen durch individuelle Formulierungen ergänzt werden. Bei den letzten beiden Abstufungen sind Ergänzungen jedoch zwingend notwendig.

In die Bewertung des Arbeitsverhaltens fließen u.a. Leistungsbereitschaft und Mitarbeit, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kooperationsfähigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Ausdauer sowie Verlässlichkeit mit ein.

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness, Hilfsbereitschaft und Achtung anderer, Übernahme von Verantwortung sowie Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Bewertung erfolgt durch die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, in welcher alle Lehrkräfte der Schülerin oder des Schülers, nicht aber die Konferenzvertreter aus der Schüler- und Elternschaft Stimmrecht haben. Im Zeugnis sind diese Bemerkungen dann im Schlussteil, somit unterhalb der Fachnoten, wiederzufinden.

### **11.5. Zeugniserteilung**

Zeugnisse werden zweimal im Jahr ausgegeben, nach dem 1. Halbjahr (Ende Januar) als Bewertung der Leistungen des Halbjahres und am Ende des Schuljahres als Versetzungszeugnis, in dem die Leistungen des gesamten Schuljahres bewertet werden.

Bitte achten Sie darauf, welche Kurzzeitfächer nur ein halbes Jahr oder kürzer unterrichtet werden. Eine erteilte Halbjahreszensur bleibt dann erhalten und ist am Ende des Schuljahres versetzungsrelevant.

### **11.6. Elternsprechtage:**

Bitte nutzen Sie unbedingt den Elternsprechtage unserer Schule. Er findet in der Regel im Herbst und im April statt. Diese Termine werden Ihnen auch zeitnah digital über IServ mitgeteilt.

Ansonsten stehen Ihnen die Lehrkräfte nach Absprache zu einem Gespräch über den Leistungsstand, das Arbeits- und Sozialverhalten Ihres Kindes im gesamten Schuljahr zur Verfügung.

## **12. Umgang mit elektronischen Geräten**

Elektronische Geräte sind nach Möglichkeit zu Hause oder zumindest ausgeschaltet in der Schultasche zu lassen.

Der Umgang mit Laptops und Tablets in der Schule ist grundsätzlich nur im Unterricht und mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.

**Nach § 201 StGB dürfen während des Unterrichts ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen sowie Fotos gemacht werden.**

**Die Nutzung des Handys ist grundsätzlich in der Schule nicht erlaubt.**

Bei Fehlverhalten werden die Handys bis zum Ende des Schultages von einer Lehrkraft eingezogen und in einem Safe sicher verwahrt.

***Bei Einzug ist die Haftung von Seiten der Lehrkraft oder der Schule ausgeschlossen.***

## **13. Pausenregelung**

Die Pausen werden in erster Linie im Freien verbracht. Auch der Innenhof ist kein Pausenbereich. Nur bei offiziellen Regenpausen ist eine Nutzung des Innenbereichs und der Mensa möglich. Weitere Details sind dem Pausenkonzept zu entnehmen.

## **14. Klassenfahrten, Tagesausflüge und Unterrichtsgänge**

Unterricht kann auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

Dabei kann es sich um Unterrichtsgänge für eine oder mehrere Unterrichtsstunden handeln, in denen schulnahe Orte aufgesucht werden, was zu Fuß oder per Fahrrad geschehen kann. Schülerinnen und Schüler haben sich hierbei an die Anordnungen der Lehrkräfte zu halten, sind aber auch für eigenes Tun selbst verantwortlich.

Tagesausflüge dienen der Erkundung anderer Bereiche bzw. dienen der Stärkung der Klassengemeinschaft und damit der Förderung des sozialen Verhaltens. Schülerinnen und Schüler, die sich in der Schule nicht an die vorgegebenen Regeln halten, können nach der Entscheidung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers und nach Rücksprache mit der Schulleitung von solchen Unterrichtsveranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie müssen am Unterricht in einer anderen Klasse teilnehmen.

In der Regel finden alle zwei Jahre mehrtägige Klassenfahrten statt. Die Zielorte sind dem Alter angemessen, in Klasse 10 kann die Abschlussfahrt in eine größere Stadt (z. B. München, Berlin) führen. Solche Fahrten sind keine Urlaubsfahrten, sondern dienen in erster Linie der Erweiterung des Erfahrungsbereichs unserer Schülerinnen und Schüler.

Die Teilnahme an Fahrten kostet Geld. Es ist daher ratsam, bereits Kosten für solche Fahrten einzuplanen und frühzeitig mit dem Sparen zu beginnen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Schülerinnen oder Schülern und den Erziehungsberechtigten.

Wenn eigene finanzielle Mittel für die Teilnahme an einer Fahrt nicht ausreichen, sollten sich die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder an die Schulleitung wenden, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Es sollte kein Kind nur wegen enger finanzieller Möglichkeiten zu Hause bleiben müssen.

Sollten Sie Leistungen nach SGB XII (Hartz IV) erhalten, werden die Kosten für die Fahrten vom jeweiligen Leistungsträger übernommen. Setzen Sie sich in diesen Fällen bitte rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung. Das kann nur durch Sie persönlich geschehen.

## **15. Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**

*RdErl. d. MK v. 3.6.2005 - 23-82 114/5 (SVBl 7/2005 S.351) - VORIS 21069 - Bezug: Erl. v. 9.1.1989 - 304-82114/4 (SVBl. S.31) - VORIS 21069 00 00 07 012*

1. Das **Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke** sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. **Es droht eine Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Nichteinhaltung.**
2. Im Sinne einer gesundheitlichen Erziehung sind  **koffeinhaltige Getränke oder sogen. Energydrinks** in die Schule verboten.

## **16. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

**Auszüge dazu aus den relevanten Erlassen, insbesondere dem Waffenerlass:**

*RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 - Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180), geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 –*

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten gekennzeichnete Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. (Das geschieht hiermit.)  
Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

## **17. Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Belehrung für Eltern und sonst. Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2:**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, kann es andere Kinder, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen oder Betreuer\*innen in der Schule anstecken.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Bitte daher immer eine Meldung an die Schule abgeben (auch bei Verdachtsfällen).**

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Covid-19 (SARS-CoV-2), Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, bei denen auch ein Schulbesuch ausgeschlossen ist. Eine Meldung an Schule und Gesundheitsamt ist immer zwingend erforderlich.
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dieses können z. B. Keuchhusten, **Masern (hier: Nachweis einer Impfung zwingend erforderlich, ohne Nachweis der Impfung ist der Schulbesuch nicht möglich!)**, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden) sein;
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele kommen durch Schmierinfektionen zustande, durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Covid-19, Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. Er wird Ihnen Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.**

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch hier besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch diese helfen Ihnen gerne weiter:

Amt für Gesundheitswesen Aurich  
Extumer Weg 29  
26603 Aurich  
Tel. 04941-935-0

Amt für Gesundheitswesen Norden  
Neuer Weg 36-37  
26506 Norden  
Tel. 04931-935-0

## **18. Schuleigenes Kommunikationssystem IServ**

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält einen Zugang zu IServ. Der Zugang kann auch von zu Hause aus über das Internet genutzt werden. Im Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler in die Nutzung von IServ eingewiesen.

Über IServ sind vielfältige Kommunikations- und Informationsarten möglich.

Jede Klasse kann sich über schulbezogene Themen untereinander und mit ihren Lehrkräften austauschen, Lehrkräfte können Schülerinnen und Schülern Infos zukommen lassen. Mit individuellen Personen des Schulbetriebs kann man mit Mails in Verbindung treten.

Man kann sich z. B. jederzeit informieren über:

- den aktuellen Vertretungsplan
- Klassenarbeitstermine
- sonstige Termine (siehe Kalender in IServ)
- den Stundenplan der Klasse
- Mitteilungen der Schulleitung/Klassenlehrerin o. des Klassenlehrers/Fachlehrkraft
- Aufgaben Modul
- Krankmeldungen über E-Mail

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Seiten (Seite 22-24) vollständig aus und geben Sie diese, auch gerne über Ihr Kind, der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat unterschrieben zurück.



**Anerkennung und Besprechung der Inhalte  
der Informationsmappe der Realschule Dornum**

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:

---

Name, Vorname eines Erziehungsberechtigten/einer Erziehungsberechtigten:

---

Diese Info-Mappe wurde mit meiner Tochter/meinem Sohn/mit dem betreuenden Kind besprochen.

---

Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
-------	---

Mit meinen Unterschriften halten mein Kind und ich uns an folgende Hinweise und Verordnungen der Realschule Dornum bzw. an Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Hinweise, die sich aus den Bestimmungen und Gesetzen des Landes Niedersachsen ergeben oder erkenne/n diese an:

- Leitbild der Realschule Dornum
- Schulordnung der Realschule Dornum
- Unterrichtszeiten an der Realschule Dornum
- Mitwirkung von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Verhalten bei Krankheit Ihres Kindes
- Verhalten bei Unfall oder Erkrankung Ihres Kindes in der Unterrichtszeit
- Verhalten zur Nutzung des Mensabetriebes
- Verhalten bei Nichtteilnahme am Sportunterricht
- Beurlaubungen für nichtschulischen Zwecke
- Verhalten bei Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum
- Verhalten bei Verlust und Beschädigung von Fahrrädern
- Verhalten bei Beschädigung von Büchern im Ausleihverfahren
- Verhalten bei Beschwerden
- Informationen zur Schulsozialarbeit an der Realschule Dornum
- Hinweise zu Hausaufgaben, Klassenarbeiten, Zensurierung, zum Arbeitsverhalten (AV) und das Sozialverhalten (SV) Zeugnisse und zum Elternsprechtag
- Hinweise zum Umgang mit elektronischen Geräten an der Schule
- Hinweise und Verordnungen zu Klassenfahrten, Tagesausflüge und Unterrichtsgängen
- Hinweise zum Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke
- Verordnungen und Gesetze u.a. zum Waffenerlass
- Hinweise zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

---

Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
-------	---



1. Das iPad/Der Laptop muss nach Benutzung aufgeladen werden, damit alle SuS mit einem vollen Akku am Unterricht teilnehmen können.
2. Der interne Speicher des iPads/des Laptops muss soweit frei bleiben, dass dem iPad/Laptop am nächsten Schultag genügend Speicher für Schulanwendungen zur Verfügung steht.
3. Es ist nicht erlaubt, dass iPad/den Laptop zu jailbreaken (in das System einzugreifen, um nicht zugelassene Anwendungen zu installieren).
4. Das Ziel des Einsatzes ist es, das iPad/den Laptop sinnvoll im Unterricht und in der Schule einzusetzen und zu nutzen. Dementsprechend gehen alle Schülerinnen und Schüler vorsichtig und sorgfältig mit dem Gerät um und nutzen es nicht dazu, andere Menschen zu schädigen oder das Gerät zu beschädigen.
5. **Nach § 201 StGB dürfen während des Unterrichts ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen sowie Fotos gemacht werden.**
6. Die Nutzung des iPads/des Laptops kann von der Lehrkraft vorübergehend ausgeschlossen bzw. verboten werden.
7. Außerhalb des Unterrichts darf das iPad/der Laptop in der Schule nur zur Unterrichtsvor- oder Unterrichtsnachbereitung genutzt werden.
8. Das Surfen in sozialen Netzwerken jeglicher Art (z. B. Facebook) ist während des Unterrichts **verboten**.
9. Der Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen ist in der Schule verboten, sofern es nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft beauftragt wurde.
10. Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind generell verboten.
11. Wird ein I-Pad/ein Laptop absichtlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, sind die Reparaturkosten oder der Ersatz des Gerätes zu zahlen.
12. Jeder Diebstahl wird angezeigt und führt Konsequenzen mit sich.

**Ich verpflichte mich, die oben genannten Regeln im Umgang mit dem iPad/dem Laptop einzuhalten.**

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

gesehen: \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

***Ergänzungen zur Aufnahme in die Realschule Dornum***

*Bitte lesen sie sehr aufmerksam die folgenden Gesetze und Regelungen der Realschule Dornum durch!*

Nachname d Schüler/Schülers: \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Aus organisatorischen und versicherungstechnischen Gründen sind folgende Punkte bei der Aufnahme in die Realschule Dornum verbindlich:

1. Meine Tochter/Mein Sohn akzeptiert die Schulordnung und ist sich bewusst, dass die Nichteinhaltung der Regeln Konsequenzen hat.
2. Ich und meine Tochter/mein Sohn haben die Benutzerordnung für IServ (siehe [www.rs-dornum.de](http://www.rs-dornum.de)) zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.
3. Nach § 201 StGB dürfen während des Unterrichts ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft keine Film- oder Tonaufnahmen sowie Fotos gemacht werden.
4. Ich weiß, dass die Schule das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten permanent vornimmt, jedoch technisch bedingt nicht absolut garantieren kann. Ich habe meiner Tochter/meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.
5. Ich stimme zu,
  - dass meine Tochter/mein Sohn in seinem IServ-Adressbuch weitere Daten (z. B. Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum) einträgt. Diese Daten sind nur schulöffentlich.
  - dass sich meine Tochter/mein Sohn bei Tages- bzw. Klassenfahrten in ausgewählten Situationen in Kleingruppen (mind. 3 Schülerinnen und Schüler) frei bewegen darf. **Tages- und Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen** und daher in der Regel **verbindlich**. Mir ist bewusst, dass Schülerinnen und Schüler bei Pflichtverletzungen von Tages- und Klassenfahrten ausgeschlossen werden können.
6. Meine Tochter/Mein Sohn wurde darauf hingewiesen, dass das Rauchen, das Konsumieren nikotinhaltiger und alkoholischer Getränke auf dem Schulgelände verboten sind (siehe Informationsmappe der Realschule Dornum).
7. Meine Tochter/Mein Sohn weiß, dass das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit nicht gestattet ist. Der offene Ganztagsbereich ist davon ausgenommen. Nach der Anwahl ist das Angebot am Nachmittag aber verpflichtend.
8. Meine Tochter/Mein Sohn weiß, dass alle elektronischen Geräte und Handys auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche bleiben. Bei einem Verstoß werden die Geräte eingezogen und können je nach Vergehen von der Schülerin/dem Schüler oder von einem Erziehungsberechtigten aus dem Lehrerzimmer von der Klassenlehrkraft oder einer berechtigten Fachlehrkraft nach Ende des Schultages oder in Absprache abgeholt werden.
9. Das Surfen in sozialen Netzwerken jeglicher Art {z. B. Facebook, TikTok) ist während des Schultags verboten. Das gilt auch für den Download oder das Streaming von Filmen, Musik und Spielen in der Schule, sofern es nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft beauftragt wurde.
10. Die Nutzung und der Betrieb von Tauschbörsen jeglicher Art sind generell verboten.
11. An Unterrichtsgängen mit dem Fahrrad wird meine Tochter/mein Sohn mit einem verkehrssicheren Fahrrad teilnehmen. Auf allen schulischen Fahrten mit dem Fahrrad besteht eine Helmpflicht.
12. Meine Tochter/Mein Sohn ist über den Erlass „Verbot des Mitbringens von Waffen (...)“ informiert (genauere Informationen erhalten Sie aus der Informationsmappe der Realschule Dornum).

**Mit der Unterschrift erkenne ich die Gesetze, Regelungen und die Benutzerordnung der Realschule Dornum für IServ an. Verstöße führen zur (ggf. dauerhaften) Sperrung der Nutzerrechte, zu Erziehungsmittel und/oder zu Ordnungsmaßnahmen nach §61 (NschG).**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten